

Terminbestimmung 26 05 05
7K 16



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 25. August 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stiegelwiese 1, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Nidda Blatt 3809 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Nidda	1	115	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Graben	324
1	Nidda	1	209	Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Graben 6	186
4	Nidda	1	1007/1	Gebäude- und Freifläche, Auf dem Graben 6	13

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 8.000,00 € (lfd. Nr. 2), 91.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 1,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 99.001,00 €

Objektbeschreibungen:

Lfd. Nr. 2 Gartenland

Lfd. Nr. 1 Einfamilienhaus; Wohnhaus: historisches Fachwerkhaus, Baujahr vermutlich um 1900 Teilkeller / EG / OG / nicht ausgebautes DG wohnwertabhängige Wohnfläche ca. 76 m² nicht barrierefrei, modernisierungsbedürftig; Garage: Baujahr ca. 2001 Beton-Fertigteile mit aufgesetztem Satteldach

Lfd. Nr. 4 Gartenland

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: 027276204020.